Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ansiedlung REWE-Markt und Fachmarkt" in der Stadt Schleiz

Teil A: PLANZEICHNUNG

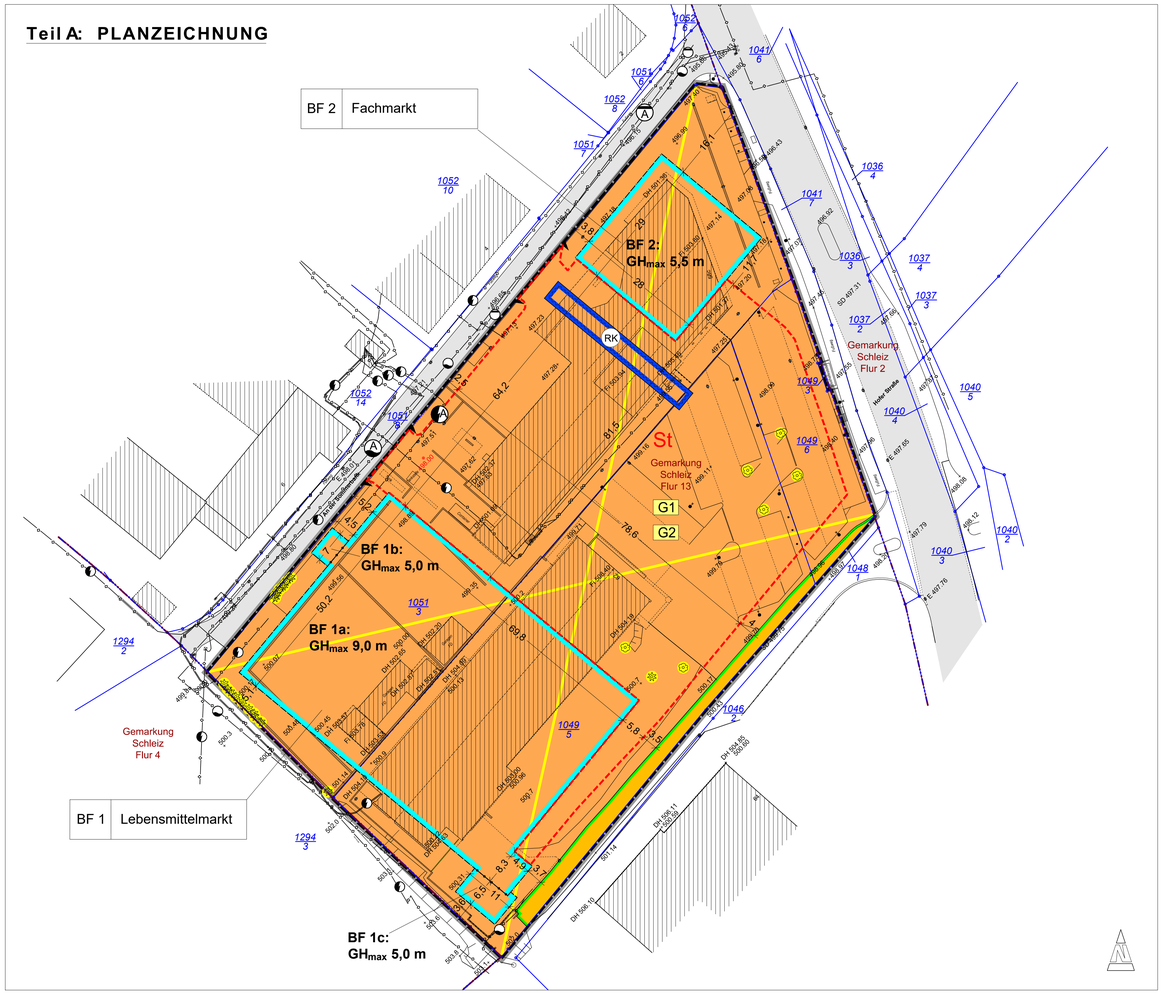

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Erläuterungen der Nutzungsschablone:

Baufeld Nr.	Nutzung Verkaufsfläche

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel / Lebensmittelmarkt

z. B. GH 9,0 m — maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Bezugspunkt (§ 16 BauNVO)

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Einfahrtbereich

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 und Abs. 6 BauGB)

unterirdische Versorgungsleitungen

Elektroleitung

Trinkwasserleitung

Abwasserleitung

HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RK — Zweckbestimmung: Regenrückhaltekanal

MAßNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN und SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a BauGB)

z. B. G1 — Gestaltungsmaßnahme

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)

Zweckbestimmung:
St — Stellplätze mit Zufahrt

498,00 — Bezugshöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) für Gebäudehöhenfestsetzung

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (Höhen der baulichen Anlagen) (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Rückbau bzw. Abbruch Gebäude / Straßen / Wege / Stellflächen / Aufstellflächen /Mauern

HINWEISE ZUR PLANUNG

3,5 — Maßzahlen in Meter

Anbindepunkt Elektro

Anbindepunkt Wasser

Anbindepunkt Abwasser

zu rodende Bäume

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen

1051/3 — Flurstücksnummern

*499.56 — Höhenpunkte in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)

vorhandene Gebäude

vorhandene Böschung

vorhandene Straße (außerhalb des Geltungsbereiches)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeriemarkt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
Für das Sondergebiet Lebensmittel- und Fachmarkt wird eine maximale Gesamtverkaufsfläche von 2.680 m² festgesetzt.

Zulässig sind:
- Baufeld 1 (BF 1): Lebensmittelmarkt (Verkaufsfläche max. 2.000 m²)
- Baufeld 2 (BF 2): Fachmarkt (Verkaufsfläche max. 750 m²)

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs 1 Nr. 1 Bau GB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt.

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl im Baugebiet wird mit 0,8 festgesetzt. Geringfügige Überschreitungen durch Anlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

2.2 Maximal zulässige Gebäudehöhe
- Gebäudehöhe: Sie stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel (bei Pultdächern höchster Punkt des Dachschenkels mit der Außenfassade) dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Bei Flachdächern gilt als Dachbegrenzungskante der oberste Anschluss der Außenwand (erforderliche Umgrenzungen, z. B. bei kiesbedeckten Dächern, sind einzubeziehen). Die Gebäudehöhe wird in Meter gemessen. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die ausgewiesene Bezugshöhe von 498,00 m ü. Normalhöhennull (NHN).
- Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist flächenmäßig bis zu 10% zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ist unter Beachtung des oberen Bezugspunktes bis maximal 1,50 m zulässig.

2.3 Fahnenmaste, ein Werbepylon bzw. eine Einfahrtsstele sind bis zu einer maximalen Höhe von 10,0 m über Bezugspunkt zulässig.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs.4 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenzen festgesetzt.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND FÜR SONSTIGE NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Stellplätze für PKW und Zufahrten gemäß § 12 BauNVO sind ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen zulässig. Es ist dabei eine teilversiegelte Fläche mit Fugenpflaster oder Rasengittersteinen in einem Flächenausmaß von min. 1.400 m² herzustellen.

4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN; MABNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUGNS VON NATUR UND LANDSCHAFT
(Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1, Nr.25 Buchstabe a BauGB)

Gestaltungsmaßnahme G1: Begrünung der nicht überbaubaren Fläche
Sämtliche Grünflächen, die nicht bereits durch spezielle Pflanzvorgaben und Pflanzbindungen belegt sind, sind mindestens mit einer Rasenansaat zu begrünen. Es sind auf mindestens 20 % dieser Grünflächen Laubgehölze anzupflanzen. Die Pflanzungen sind als Solitärsträucher, Bodendeckergehölz, Wandbegrünung, Gebüschfläche oder als Hecke zu realisieren. Die Verwendung von Ziergehölzen ist zulässig.

Gestaltungsmaßnahme G2: Anpflanzung hochstämmiger Bäume im Bereich der Stellplatzanlage
Im Umfeld der geplanten Stellflachen sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche mindestens 22 schmalkronige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in einem Pflanzabstand von mindestens 7-10 m zu pflanzen. Die Größe der Baumscheiben wird auf mindestens 6 m² festgesetzt. Es sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

HINWEISE

1. ERDARBEITEN

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische oder geochemische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gemäß Goelogiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentaion, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebniss, Lagepläne u.ä.) spätestens drei Monatie nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

2. BAULÄRM

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

3. PFLANZLISTE:

Pflanzliste 1 Schmalkronige Bäume

- Schmalkroniger Feldahorn (*Acer campestre* ´Elsrijk´)
- Säulenförmiger Spitzahorn (*Acer platanoides* 'Columnare')
- Stadtlinde (*Tilia cordata* ´Rancho´)
- Pyramiden-Hainbuche (*Carpinus betulus* 'Fastigiata')
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia* 'Brouwers')

4. EMISSIONEN

Auf Grund der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen sind die mit dieser Nutzung verbundenen Beeinträchtigungen bezüglich Lärm, Staub und Geruch zu dulden.

5. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN AUS DEM ARTENSCHUTZ

Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung (Sperrzeit März bis September)
Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (Sperrzeit März bis September) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle bei Abriss von Gebäuden
Vor Baubeginn ist durch den Bauherrn zu prüfen, ob artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt, gestört oder getötet werden könnten. Wenn Arten beeinträchtigt werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durch einen Sachkundigen durchzuführen und die UNB zu informieren. Gebäude sind nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Artexperten und (nur bei Vorhandensein von planungsrelevanten Vogel- und/oder Fledermausarten) nur außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Oktober bis Februar) abzureißen.

Werden gebäudebrütender Vogelarten und/oder planungsrelevante Fledermausarten festgestellt, sind vor der Beseitigung der festgestellten Quartiere entsprechende Ersatzquartiere bzw. Ersatznststätten unter Abstimmung eines Fachexperten mit der Unteren Naturschutzbehörde im Gelände des Plangebietes anzubringen/herzustellen.

7. SONSTIGE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser
Die gesetzlichen Vorgaben zu Bodenabtrag und Bodenauftrag, zur Bodenlagerung und zur Begrünung von Bodenlager- bzw. Bodenauftragsflächen sind einzuhalten. Es sind darüber hinaus frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion durchzuführen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Bau- wie betriebsbedingten Schadstoffeinträgen in Böden sowie Oberflächen- und Grundwasser sind einzuhalten.

8. ARCHÄOLOGISCHE ZUFALLSFUNDE

Auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale wird hingewiesen. Nach § 16 Abs. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

VERMERK

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

PRÄAMBEL

Angewandte Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)
Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)
Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutz- gesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) geändert worden ist
Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Planunterlagen

Bestandsplan:
Diplomingenieur Christian Kotthoff (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Beunten 13, 07922 Tanna
Gemarkung Sulza, Flur: 13
Lagebezug: ETRS 89 / UTM, Höhenbezug: DHHN2016 (m über NHN)
Stand Planungsunterlage: 17.05.2023

KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie der Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Pößneck, den .....

i.A. .....
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck

LAGEPLAN, unmaßstäblich

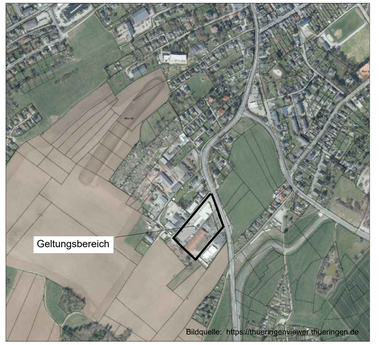

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2023 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

2. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ..... über die Planung unterrichtet, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert.

3. Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ..... bis einschließlich ..... in Form einer öffentlichen Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am ..... .

4. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde, einschließlich der Begründung, am ..... vom Stadtrat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Offenlegungsvermerk

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Stand ..... , einschl. Begründung, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit den Hinweisen, das Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und welche Art umweltrelevanter Informationen vorliegen, im Amtsblatt der Gemeinde Schleiz ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Schleiz.

6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgefordert.

7. Behandlung von Anregungen und Bedenken

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am ..... behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Schleiz, den .....

.....
Bürgermeister — Siegel

8. Satzungsbeschluss

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Stand vom ..... , wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom ..... wird gebilligt.

Schleiz, den .....

.....
Bürgermeister — Siegel

9. Genehmigung

10. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden beurkundet.

Schleiz, den .....

.....
Bürgermeister — Siegel

11. Inkraftsetzungsvermerk

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Schleiz von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. Mit dieser Bekanntmachung trat die der Bebauungsplan in Kraft.
In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen:
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Schleiz, den .....

.....
Bürgermeister — Siegel

Verfahren:	**Stadt Schleiz**	Planverfasser: KGS PLANUNGSBÜRO HELK GmbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen, Tel.: 036453/865-0, Fax: 036453/86515	
Vorhabenträger:	**PZ-Marktbau Treuen GmbH**, Oranienburger Straße 3, 10178 Berlin		
Projekt:	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ansiedlung REWE-Markt und Fachmarkt" in der Stadt Schleiz**	Proj.-Nr.: 4480	bearbeitet: Dipl.-Ing. (FH) K. Schragow
		Maßstab: 1 :500	gezeichnet: G. Arnold
Zeichnung:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan = Vorhaben- und Erschließungsplan	Planstand: Vorentwurf	Bearbeitungsstand: Januar 2024

L:\STÄDTEBAU\Bauleitplanung\Bebauungspläne\Schleiz\4480 - VBP Handel in Schleiz\Zeichnungen\§ 4 (1)\Aktuell_BP § 4 (1).DWG